



Kindertageseinrichtungsordnung für den Hort



Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserem Kinderhort angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unserem Kinderhort gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Mit dieser Ordnung erhalten Sie Auskunft über wichtige Regeln der Kindertageseinrichtung.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Hort-Team



Inhalt

Inhalt.....	2
Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen	3
Kindertageseinrichtungsordnung.....	4
1.1 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagoginnen	4
1.3 Elternbeirat	4
2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen.....	4
3. Eingewöhnung	5
4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen	5
5. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern.....	6
6. Kindertageseinrichtung als Schutzort	6
7.1 Öffnungs- und Schließzeiten.....	7
7.2 Außerplanmäßige Schließungen.....	8
8. Buchungszeiten.....	8
9. Aufenthalt im Hort.....	8
10. Informations- App.....	9
11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.....	9
12. Kosten	11
12.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).....	11
12.2. Kostenbeteiligung Mittagessen	11
12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung.....	12
13. Haftung und Aufsichtspflicht	12
14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung.....	12
15. Kündigung durch die Eltern	13
16. Betretungsrecht, Rauchverbot	13
17. Unfallversicherungsschutz	14
18. Regelung in Krankheitsfällen	14
Anlage 1	16
Anlage 2	17



Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist der gemeinsame Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und kompetenten Persönlichkeiten gefördert wird.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religion und Herkunft offen. Sie sind Begegnungsorte für Kinder, deren Eltern und das pädagogische Personal.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch Inklusion – durch das Verbinden von verschiedenen Kulturen, Stärken und Alter aus.

Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam betreut und gefördert. Besonders werden die frühen Chancen für das gleichberechtigte Beteiligt sein am gesellschaftlichen Leben in den Blick genommen.

Aufgrund der verschiedenen Lebensformen in den Familien, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote in den Kindertageseinrichtungen entsprechend dem familiären Bedarf angepasst.

In der familienfreundlichen Stadt Kaufbeuren werden ganzjährig verlässliche, ergänzende und unterstützende Bildungs- und Betreuungsangebote für Eltern angeboten.





Kindertageseinrichtungsordnung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kinderhort ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Teilhabe zu befähigen. Der Besuch ist freiwillig.

1.2 Gemeinsame Verantwortung der Eltern und Pädagoginnen

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der Gesamtverantwortung der Eltern, die Pädagog*innen unterstützen familienergänzend. Eine feinfühlig, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Pädagog*innen und Eltern prägt die gemeinsame Entwicklungsbegleitung der Kinder. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet der Kinderhort vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, der Information und des Austausches sowie der Beratung und Beteiligung an.

1.3 Elternbeirat

Für die Gestaltung der vertrauensvollen Beziehungen und die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger des Kinderhortes ist ein Elternbeirat zu bilden. Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die Gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Die Arbeit des Elternbeirates im Zusammenwirken mit dem Träger und der Einrichtungsleitung basiert auf Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

2. Anmeldung und Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich werden Kinder mit dem Hauptwohnsitz Stadt Kaufbeuren in den städtischen Horten aufgenommen. Nähere Informationen erteilt die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Die Aufnahme setzt die online Anmeldung ab Anfang Oktober des Vorjahres bis Ende Februar durch die Eltern auf dem Bürgerserviceportal der Stadt Kaufbeuren voraus und erfolgt mittels **Betreuungsvertrag und **Anerkennung der Hortordnung sowie der Konzeption der Einrichtung**.** Eine unterjährige Anmeldung ist jederzeit möglich und wird bei freier Kapazität der Einrichtung zeitnah bearbeitet.

Leben sorgeberechtigte Eltern getrennt, ist die Zustimmung zur Aufnahme durch beide Eltern notwendig. Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils muss darüber eine Negativbescheinigung vorgelegt werden.

Bei wichtigen Angelegenheiten, wie An- und Abmeldung des Kindes bei der Kindertageseinrichtung, ist eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich. Somit müssen die Buchungs- und Betreuungsverträge und die Kündigung von Verträgen durch beide Sorgeberechtigten erfolgen. Eine von dem/der Partner*in erstellte Vollmacht zur Wahrnehmung der Kinderinteressen in der Einrichtung wird vom Träger akzeptiert.



Bei der Anmeldung sind die **personenbezogenen Daten zum Kind und den Eltern** anzugeben.

Die Zusage im Rahmen der verfügbaren Plätze für das kommende Schuljahr erfolgt elektronisch ab Ende März durch die Leitung.

Die **Anmeldung** gilt grundsätzlich für das **gesamte Kinderhortjahr** (= Besuchsjahr) vom September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Bei Neuanschreibung oder bei einem Übertritt in Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung muss das Kind jeweils bis Februar neu online beim Platzvergabe-Programm angemeldet werden.

3. Eingewöhnung

In städt. Horten werden Kinder mit einer **Eingewöhnungszeit** aufgenommen. Vor Beginn der Betreuung besuchen die Kinder mit ihren Eltern die Einrichtung; sie werden durch die Räume geführt und über die pädagogischen Schwerpunkte und Angebote, die auf das neue Hortkind warten, informiert. Ab dem zweiten Schultag begleitet das Personal die Schüler auf dem Weg von der Schule zum Hort. Der Kernpunkt der Eingewöhnung in den städt. Horten liegt auf dem Kennenlernen von Abläufen, Betreuer*innen und Räumen. Die Aufgabe der Pädagog*innen in dieser Phase ist es optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Neuankömmlinge sicher und willkommen fühlen.

4. Masernschutzgesetz, Impfnachweis und Vorsorgeuntersuchungen

Eltern sind verpflichtet eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (Untersuchungen U1 bis U9) vorzulegen. Für die Schulkinder gelten die Untersuchungen U10* (für 7. bis 8. Lebensjahr), bzw. U11* (für 9. bis 10. Lebensjahr) (*Diese Vorsorgeuntersuchungen im Grundschulalter werden von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen.)

Die **Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes** sowie das Merkblatt „**Geimpft-Geschützt**“ ist durch Unterschrift der Eltern auf dem Beleg der Kindertageseinrichtung zu bestätigen.

Bei **Erstaufnahme** (das Kind war vorher nicht in Krippe; Kindergarten) in einen Hort ist ein **Nachweis der ärztlichen Impfberatung** gemäß §34 IfSG bei der Aufnahme vorzulegen z. B. vom Kinderarzt ausgefüllte Teilnehmerkarte U-Heft.

Masernschutzgesetz

Laut Masernschutzgesetz (01.03.2020) sind die Eltern verpflichtet vor dem Vertragsschluss einen ausreichenden Masern-Impfstatus im Impfpass oder ärztlicher Nachweis der Immunität ihres Kindes aufzuzeigen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits in der Einrichtung betreut werden, ist bis zum 31. Juli 2021 ein Nachweis vorzulegen. Beim Wechsel der Einrichtung wird der Masernstatus erneut kontrolliert.



Tetanus

Die Vorbedingung für eine Infektion mit Tetanus ist eine Verletzung. Dabei werden durch Verunreinigungen Sporen oft zusammen mit Fremdkörpern (z.B. Holzsplitter, Nägel, Dornen) unter die Haut gebracht. Die Wunden müssen nicht offen sein, auch kaum sichtbare Bagatellverletzungen können gefährlich sein. Eine Immunisierung Ihres Kindes durch Impfung ist von der ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlen.

Bei fehlender Impfung gegen Tetanus sind Sie als erziehungsberechtigte Person hier verpflichtet, für die Gesundheit ihres Kindes Sorge zu tragen. Dazu gehört, dass Sie nach der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, ihr Kind auf Verletzungen überprüfen. Nehmen die Pädagog*innen von einer Verletzung innerhalb der Betreuungszeit Kenntnis, werden Sie umgehend informiert. Im Falle einer Wunde, bei der sich Ihr Kind mit Tetanus anstecken kann, liegt es in Ihrer Verantwortung Kontakt zum behandelnden Arzt aufzunehmen sowie über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Bei einem schweren Unfall in der Kindertageseinrichtung, bei dem der Notarzt hinzugezogen wird, entscheidet dieser über ein weiteres Vorgehen.

Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung bei einer Ansteckung mit Tetanus.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

Die **Eltern verpflichten sich, Änderungen** in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.**

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und unterliegen dem **gesetzlichen Datenschutz.**

Die **pädagogische Konzeption** ist Bestandteil der Aufnahmevereinbarung und des Betreuungsvertrages.

Der **Hort** und die **Grundschule** haben den gesetzlichen Auftrag zu kooperieren und den Übergang gemeinsam zu gestalten. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erklären sich die Eltern mit dieser Kooperation durch die Unterzeichnung **einer Einverständniserklärung** einverstanden.

6. Kindertageseinrichtung als Schutzort

Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen **Kinderschutzauftrag** nach:

SGB VIII – Sozialgesetzbuch
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
§ 3 AVBayKiBiG

Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und Fachstellen hinzu.



Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren bieten geschützte Räume, in denen sich die Kinder sicher und angenommen fühlen. Um diese Standards zu sichern, entwickelt jede Einrichtung ein Schutzkonzept, das unter anderem folgende Aspekte beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- Definition eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhältnisses
- Umgangs- und Kommunikationskultur gegenüber den Kindern
- Aktive Teilhabe der Kinder am täglichen Leben in der Einrichtung
- Transparenter Beschwerdeweg für Kinder und Eltern

Die Pädagog*innen der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich den Kindern und ihren Familien einen geschützten Raum für eine optimale Entwicklung und effektive Zusammenarbeit zu bieten. Im Gegenzug wird von den Familien eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Personal erwartet. Verbale Entgleisung oder Übergriffe gegen die Pädagog*innen belasten alle Beteiligten. **Sie werden in der Kindertageseinrichtung nicht geduldet und können zur Kündigung des Kita-Platzes durch den Träger führen** sowie straf- und auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7.1 Öffnungs- und Schließzeiten

Der Kinderhort ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr**.

Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten, bei Bedarf, von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

Die Öffnungszeiten können in den einzelnen Kindertageseinrichtungen auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Träger ist jederzeit berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z. B. Personalmangel), die Öffnungszeiten dauerhaft zu reduzieren.

Die Öffnungszeiten werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren festgesetzt.

Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden im September/Oktobre vom Träger bekanntgegeben. Zu den regulären max. 30 können zusätzliche Schließtage entstehen, die für pädagogische Konzeptionsentwicklung, In-House-Schulungen oder Erste-Hilfe-Kurs vorbehalten sind. Diese Termine werden mit dem Elternbeirat abgestimmt und rechtzeitig an die Eltern weitergegeben. Ausnahmen regelt der Träger.



7.2 Außerplanmäßige Schließungen

Der Träger ist berechtigt die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen, wenn durch unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung kann ebenfalls auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Aus den obengenannten Gründen kann es ebenfalls zu temporären Buchungszeitreduzierungen kommen. Die Eltern und der Elternbeirat werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung/Kürzung und die voraussichtliche Dauer informiert.

In diesen Fällen werden keine Elternbeiträge erstattet.

8. Buchungszeiten

Die zwischen Eltern und Träger (Trägervertretung; Kinderhortleitung) vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden, **die Mindestbuchungszeit pro Woche 20 Stunden**. Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Einrichtungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Eltern) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit** von **12:00 Uhr bis 16:00 Uhr müssen** die Kinder anwesend sein, so dass eine umfassende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet. Gebuchte Zeiten, die nicht regelmäßig genutzt werden, sind Luftbuchungen und nach BayKiBiG nicht gestattet. Hier muss die Leitung in Vertretung des Trägers eine Korrektur veranlassen.

Der vereinbarte Buchungsvertrag endet beim Übergang in die dritte Klasse zum 31.08. des jeweiligen Jahres und muss von den Eltern neu angefordert werden. Ist das Betreuungsverhältnis seitens der Eltern ab diesem Zeitpunkt nicht erwünscht, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung. Gerade so verhält es sich mit der Beendigung der Hortbetreuung bei Klassenwechsel in die fünfte Jahrgangsstufe.

9. Aufenthalt im Hort

Die Kindertageseinrichtungen regeln das Mitbringen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in Abstimmung mit den Eltern und der pädagogischen Konzeption.

Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein.

Um Unfälle zu vermeiden tragen die Kinder in der Einrichtung feste Hausschuhe (keine Pantoffeln und Sandalen).



Das Tragen von Halsschmuck, Ohrringen oder Anhängern in der Kindertageseinrichtung kann besonders in Bewegungssituation zu einer Unfallgefahr für die Kinder werden. Aus diesem Grund sollte Schmuck in den Kindertageseinrichtungen nicht getragen werden.

Der Kinderhort stellt Getränke (Mineralwasser, Saftschorle) und einen Imbiss bereit. Anfallende Kosten (Getränke-, Imbissgeld) werden pauschal mit dem Betreuungsbeitrag abgerechnet und in der Regel durch Lastschrift vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht.

Alle weiteren Regelungen und Informationen erhalten die Eltern in der jeweiligen Einrichtung.

10. Informations- App

Im Bereich der Elterninformation wird ab 2023 die „stay informed app“ genutzt. Die Kindertageseinrichtung kann z. B. Nachrichten, Termine und PDF-Dateien versenden. Die Erziehungsberechtigten können wiederum ihr Kind für den Tag abmelden oder Rückmeldungen an die Pädagog*innen geben.

Die stay informed app ist sowohl als App auf dem Smartphone als auch webbasiert nutzbar. Sie ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Die Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben. Selbstverständlich ersetzt die App nicht das persönliche Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und Pädagog*innen. Jedoch hilft die App schneller und ohne Papier informiert zu sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Herstellers unter www.stayinformed.de

Kontaktdaten des Herstellers:

Stay Informed GmbH

Am Reichenbach 1b

D-79249 Merzhausen

Tel: +49 (0) 761 610 899-0

info@stayinformed.de

11. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

[\(https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/\)](https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/)

Die personenbezogene Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden zur Aufnahme in die Einrichtung, für die Ausstellung und Verwaltung von Buchungs- und Gebührenbelegen, für die kindbezogene Förderung, für die pädagogische Arbeit – Entwicklungsbegleitung des Kindes und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten (u.a. Eltern) sowie Übergang in die Schule insbesondere in der angemeldeten Kindereinrichtung verwendet.

Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.



Bei Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich sind, kann keine Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.

Zum Zwecke der Dokumentation der Bildungs- und der Öffentlichkeitsarbeit werden in den Einrichtungen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalltag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt. Als Grundlage für eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung dient der Portfolioordner, in dem die individuellen Bildungs- und Entwicklungsschritte des Kindes festgehalten werden. Die pädagogischen Fachkräfte tragen Verantwortung für den sensiblen Umgang mit den Fotos und Daten, die für das Portfolio benötigt werden. Die Fotos und Daten die im Rahmen der Kitaportfolios angefertigt werden dienen dem internen Kitagebrauch. Das Portfolio ist Eigentum des Kindes. Der Datenschutz wird eingehalten.

Aufnahmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), die bei Festen, Veranstaltungen oder auf dem Gelände der Einrichtung von Privatpersonen gemacht werden, dürfen nicht geteilt oder veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Fotos, CDs und Portfolios der Kinder, die von der Kita an die Personenberechtigten ausgegeben werden. Im Kindergartenalltag dürfen Erziehungsberechtigte nur die eigenen Kinder aufnehmen (Fotos, Videos und Audioaufnahmen), das Aufnehmen der anderen Kinder ist nicht gestattet.

Folgende Datenschutzrechte nach Art. 15-18, 20, 21 DSGVO haben die Eltern:

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten, geplante Dauer und die Kriterien der Nutzung
- Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigenen personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung
- jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerspruchsrecht einer erteilten Einwilligung.

Verantwortliche Stellen im Sinne der Datenschutzgesetze (DGSVO):

- Einrichtungsebene – Einrichtungsleitung - Datenschutzverantwortung der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Behördliche Ebene der Stadt Kaufbeuren – Datenschutzbeauftragter, Hermann Albrecht; Tel.: 08341/437-140; E-Mail: hermann.albrecht@kaufbeuren.de
- Landesebene – Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz; Wagnmüllerstraße 18, 80538 München; E-Mail: postestelle@datenschutz-bayern.de



12. Kosten

12.1 Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Die Gebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat festgelegt. Der Elternbeirat wird angehört.

Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt.

In **Anlage 1** der Kindertageseinrichtungsordnung **sind die monatlichen Benutzungsgebühren für den Hort/Schulkindbetreuung** ausgewiesen.

12.2. Kostenbeteiligung Mittagessen

Für Imbiss und Mittagessen der Kinder ist eine Kostenbeteiligung der Eltern zu entrichten.

Diese Kostenbeteiligung wird pauschal erhoben.

Die monatlichen Pauschalen werden in 12 Monatsbeträgen zusammen mit der Benutzungsgebühr und dem Spielgeld per Lastschrift eingezogen.

Gemeinschaftliches Mittagessen kann über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) bezuschusst werden. Leistungsberechtigte nach SGB II können sich an ihr zuständiges Jobcenter wenden.

Die **Beiträge zum Mittagessen sind in der Anlage 2** zur Kindertageseinrichtungsordnung ausgewiesen.

Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Stadtkasse eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in **Ausnahmefällen** das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das **Konto der Stadt Kaufbeuren** zu überweisen:

Sparkasse Kaufbeuren,

BIC BYLADEM1KFB

IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 58

Auf den Überweisungsträgern sind der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkonto-Nummer und der Name des Kindes anzugeben.

Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der



Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr sind **12 Monatsgebühren** zu entrichten.

12.3 Gebührenermäßigung und -befreiung

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Hortleitung erhältlich.

13. Haftung und Aufsichtspflicht

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Eltern sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur** und **von** der **Kindertageseinrichtung** verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Kinderhortes beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Kinderhort und endet mit dem Verlassen des Hortes.

Die Hortleitung ist schriftlich informiert, welche/welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Schulkinder, die allein nach Hause gehen sollen, dürfen das nur, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern der Kinder.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (u.a. Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

14. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

1. Ein Kinderbetreuungsplatz kann mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gekündigt werden, wenn:
 - a. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;



- c. die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden musste;
 - d. die Eltern wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - e. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
 3. Ungeachtet der oben genannten Gründe kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies tritt ein, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses der Einrichtung nicht zugemutet werden kann.
 4. **Eine Kündigung bedarf der Schriftform.** Die Eltern werden vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung angehört.

15. Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen) können die Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres (31. August) muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht beim Übertritt in die 3. und 5. Klasse. Wird nach der 2. Klasse weitere Betreuung seitens der Eltern erwünscht, wird ein neuer Buchungsvertrag mit der Leitung der Einrichtung abgeschlossen.

Für die letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres vor dem Übertritt ist eine Kündigung nicht zulässig.

16. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten und sonstigen Personen entsprechend der pädagogischen Konzeption der Einrichtung gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung betreten.



17. Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.

Die Eltern haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

18. Regelung in Krankheitsfällen

Für die Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an der Schulung zum Infektionsschutz teil.

Meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind in jeder städtischen Kindertageseinrichtung per Aushang gut sichtbar dokumentiert. Diese Krankheiten werden stets dem Gesundheitsamt gemeldet.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind zeitnah zu entschuldigen.

Bei einer **Durchfallerkrankung oder bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten**, die noch nicht vom behandelnden Arzt diagnostiziert sind, hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht, betroffene Kinder vom Besuch des Hortes mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

Das dient der Gesundheit aller Kinder und der Mitarbeiter*innen und ist eine präventive Maßnahme des Trägers, Stadt Kaufbeuren, dass die Einrichtung auf Anordnung des staatlichen Gesundheitsamtes nicht geschlossen werden muss.

Ansteckende Krankheiten nach dem IfSG des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder **sind der Hortleitung** unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer **mitzuteilen**.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder des Wohlbefindens des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Unwohlsein – z.B. Bauchweh, Spucken, Durchfall).

Schwangere Mütter und Gäste entscheiden, ob sie im Fall gefährdeter Inkubationszeiten für Mutter und ungeborenes Kind die Einrichtung betreten, Kinder in die Einrichtung bringen bzw. bringen lassen. Die Stadt Kaufbeuren übernimmt im Fall einer Gesundheitsgefährdung keine Haftung.

Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal in der Regel nicht an Kinder in den Horten verabreicht. Ausnahmefälle stellen lebensnotwendige Medikamente nach ärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit dar. In Verbindung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Leitung mit den Eltern wer-



den diese lebensnotwendigen Medikamente durch pädagogische Kräfte gegeben. Die Haftung des Trägers und des Personals ist ausgeschlossen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung (frei von ansteckenden Krankheiten) verlangen.

Ihr

STÄDTISCHER KINDERHORT

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Stadt Kaufbeuren, 16.03.2023

Tanja Stölzle

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung

Amt für Kinder Jugend- und Familie



Anlage 1

zur Kindertageseinrichtungsordnung für den städtischen Hort

01.09.2023

Monatliche Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Für Schulkinder in Kinderhorten sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich:

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
mehr als drei bis vier Stunden	100,00
mehr als vier bis fünf Stunden	110,00
mehr als fünf bis sechs Stunden	120,00

Bei Bedarf einer Ferienbuchung wird die zusätzliche Benutzungsgebühr individuell mit der Hortleitung errechnet.



Anlage 2

zur Kindertageseinrichtungsordnung für den städtischen Hort

01.09.2022

Kostenbeteiligung

Einrichtung	Mittagessen	Betrag
Hort ohne Ferienbuchung 5,00 €	pauschal	76,50 €
Hort mit Ferienbuchung 5,00 €	pauschal	87,50 €

Für Imbiss und Getränke wird monatlich eine Gebühr von 10 € erhoben.

Berechnungsgrundlage Mittagessen (Pauschale):

365 Tage im Jahr – 104 Wochenendtage – 30 Schließtage – 21 evtl. Krankheitstage = 210 Tage, die berechnet werden.

Das Essensgeld für 210 Tage wird auf 12 Monate aufgeteilt und je Monat abgebucht.

Ermäßigungen über Bildung und Teilhabe, Sozialamt und durch das Jobcenter.